

## Allgemeine Information zur Gestattung

### Was ist eine Gestattung

Mit einer Gestattung erhält der Gestattungsnehmende die Erlaubnis der Stadt Frankfurt am Main als Grundstückseigentümerin, auf oder in einem Grundstück Über- und Unterbauungen (Leitungen und/oder Anlagen, Überspannungen, Kabel, Rohrleitungen, Revisionsschächte, Bauanker etc.) einzubauen, zu verlegen und zu betreiben.

Für das Recht, hierfür öffentlichen Straßenraum oder sonstige städtische Flächen nutzen zu dürfen, ist es erforderlich, einen Gestattungsvertrag abzuschließen.

Die Gestattung berechtigt - im Unterschied zu einer Sondernutzung – zu einer Inanspruchnahme von öffentlichem Straßenraum, die den Gemeingebrauch dieses Grundstücks nicht beeinträchtigt.

### Antragsverfahren

Es ist ein formloser Antrag - schriftlich oder per E-Mail - zu stellen bei:

Amt für Straßenbau und Erschließung  
66.13.0 Gestattungen  
Adam-Riese-Straße 25  
60327 Frankfurt am Main

E-Mail: [gestattungen.amt66@stadt-frankfurt.de](mailto:gestattungen.amt66@stadt-frankfurt.de)

Die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen variieren je nach Vorhaben und können den jeweiligen Informationsblättern entnommen werden.

Es ist eine Bearbeitungszeit von mindestens **6-8 Wochen** einzuplanen, da verschiedene weitere Stellen eingebunden werden müssen (Stadtentwässerung Frankfurt am Main, Grünflächenamt, Stadtplanungsamt und andere).

### Vor der Antragstellung

Bei Unterbauungen muss der Antragstellende zur Feststellung der vorhandenen unterirdischen Trassen das Trassenerkundungsverfahren (sogenanntes Laufscheinverfahren) durchführen. Die erforderlichen Unterlagen/Informationen können [hier](#) abgerufen werden.

Die genaue Lage der Leitungen, die sich aus dem Laufscheinverfahren ergeben, sind vom Antragstellenden in die einzureichenden Pläne einzuzeichnen.

### Kosten

Für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums der Stadt Frankfurt am Main und sonstiger Flächen des Amtes für Straßenbau und Erschließung werden gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz (HStrG) Gestattungsentgelte nach bürgerlichem Recht erhoben, die sich in der Höhe nach der Art und dem Umfang der Maßnahme richten. Diese können dem jeweiligen Informationsblatt entnommen werden.

Zusätzlich fallen Verwaltungsgebühren gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankfurt a.M. an.